

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 28 (1949)
Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FRITZ PESCH

Eintreten auf die Revision des Strafgesetzbuches?

Am 1. Januar 1942 ist das Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft getreten. Schon mit Datum vom 20. Juni 1949 legt der Bundesrat eine Botschaft über eine Teilrevision dieses Werkes vor. Dabei sind seinerzeit alle Teile des Strafgesetzbuches reiflich erwogen worden, und das Gesetz ist erst nach Vorbereitungsarbeiten, die Jahrzehnte in Anspruch nahmen, zustande gekommen. Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht, die schon seit 1912 in Kraft sind — einige Teile des Obligationenrechtes schon länger — sind erst in unseren Tagen teilrevidiert worden (bäuerliches Erbrecht, Bürgschaftsrecht, Handelsrecht).

Warum also eine Teilrevision des Strafgesetzbuches nach verhältnismäßig so kurzer Zeit?

Nach der bundesrätlichen Botschaft deshalb, weil der strafrechtliche Staatsschutz verstärkt werden muß «zufolge der Entwicklung der politischen Verhältnisse in der letzten Zeit». Diese Verstärkung des strafrechtlichen Staatsschutzes besteht schon auf Grund der Vollmachten. Die vorgeschlagene Revision bezweckt also Überführung derjenigen Teile der bisherigen Staatsschutzverordnung ins ordentliche Recht, welche der Bundesrat für unentbehrlich hält.

«Da nun», sagt der Bundesrat, «für die Verbesserung des Staatsschutzes eine Teilrevision vorgelegt werden muß, erschien es natürlich, in sie auch weitere Bestimmungen einzubeziehen, bei denen Mängel zutage getreten waren.» Mit anderen Worten: der Anstoß zur Revision kommt vom Staatsschutz her. Ohne diesen Anstoß wäre die Revision der anderen Teile noch nicht dringlich. Diese «anderen Teile» hier zu diskutieren, würde zu weit führen. Es handelt sich um unwesentliche Änderungen, denen der eine Jurist zustimmen, ein anderer vielleicht widersprechen würde. Die relativ wichtigste und vorwiegend gebilligte Änderung soll bei den Ehrverletzungen erfolgen, doch hat hier schon